

**Hochschulanzeiger
Nr. 169/2021 vom 3. Juni 2021**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design) vom 2. Juli 2020**
- S. 4 Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 2. Juli 2020**
- S. 6 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 2. Juli 2020**
- S. 8 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 4. Juni 2015**

**Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design) vom 2. Juli 2020**

vom 27. Mai 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Mai 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2020 (HmbGVBl. S.704), die am 12. Mai 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 28. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design) vom 2. Juli 2020“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO Design)“ vom 10. Dezember 2009 zuletzt geändert am 2. Juli 2020 (Hochschulanzeiger 156/2020, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

1.1 In § 13 Absatz 4 wird folgender Buchstabe j) neu hinzugefügt:

„j) Take-Home-Prüfung (THP)

Eine Take-Home-Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.“

1.2 § 13 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative

Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Thesis (§ 14) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 14 Absatz 4 bleibt unberührt.“

2. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a Fehlversuche Sommersemester 2021

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt zudem nicht für die Thesis und ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium, soweit ein Kolloquium durchgeführt wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 27. Mai 2021

**Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und
Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und
Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 2. Juli 2020**

vom 27. Mai 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Mai 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 12. Mai 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Information vom 28. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 2. Juli 2020“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I)“ vom 8. August 2013, zuletzt geändert am 2. Juli 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 156/2020, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

1.1 In § 9 Absatz 2 werden folgende Buchstaben j) und k) neu hinzugefügt:

„j) Take-Home Prüfung (THP)

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

k) Portfolio-Prüfung (PP)

Die Prüfungsform „Portfolio-Prüfung“ ist eine zusätzliche Prüfungsform, die aus maximal zehn Prüfungselementen besteht. Für die Portfolio-Prüfung sind mindestens zwei andere Prüfungsformen zu verwenden. Die möglichen verwendbaren Prüfungsformen ergeben sich aus den in § 9 Absatz 2 APSO-I genannten Prüfungsformen sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Die*der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, mit welchen Prüfungselementen und mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungselemente die Portfolio-Prüfung stattfinden soll. Die einzelnen Prüfungselemente führen bei einer Prüfungsleistung entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der Prüfungsform nicht überschreiten, wenn diese als einziges Prüfungselement gewählt werden würde.“

1.2 § 9 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 2 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen, die Bachelorarbeit (§ 12) oder die Masterarbeit (§ 13) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 12 Absatz 6 bleibt unberührt.“

2. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a Fehlversuche Sommersemester 2021

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 15 Absatz 2 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt zudem nicht für die Bachelor- oder Masterarbeit und ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium, soweit ein Kolloquium durchgeführt wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 27. Mai 2021

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 2. Juli 2020**

vom 27. Mai 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Mai 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 12. Mai 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 28. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 2. Juli 2020" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 20. Februar 2020, zuletzt geändert 2. Juli 2020 (Hochschulanzeiger 156/2020, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

1.1 In § 12 Absatz 4 wird folgende Nummer 8 neu hinzugefügt:

„8. Take-Home Prüfung

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.“

1.2 § 12 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs-

und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Masterarbeit (§ 13) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 6 bleibt unberührt.“

2. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a Fehlversuche Sommersemester 2021

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt zudem nicht für die Masterthesis und ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium, soweit ein Kolloquium durchgeführt wird. “

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 27. Mai 2021

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 4. Juni 2015**

vom 27. Mai 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Mai 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 6. Mai 2021 vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales und am 12. Mai 2021 vom Fakultätsrat Design, Medien und Information nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 26. April 2021 und des Departmentsrats Design vom 28. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 4. Juni 2015 (Hochschulanzeiger 108/2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(3) Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise digital als Online-Lehrveranstaltung unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern in dieser Ordnung für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.“

1.2 Die bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen durchgeführt werden.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß Absatz 3 zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.“

3. Hinter § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a Fehlversuche Sommersemester 2021

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatz 1 gilt zudem nicht für die Master-Thesis (§ 8).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 27. Mai 2021